

*Gilt nicht als Personalausweis*

Für amtliche Vermerke.

von *Hülluecke*  
(Ort, Ortsteil)

nach *Schwerin (Wekeling)*  
(Ort, Ortsteil)

Vordruck b

# Polizeiliche Abmeldung

(Großer Meldeschein)

Am *3. März* 1933 verzieht — verziehen

Revier-Tagesstempel.

Straße Nr. *4* Kreis *Hülluecke*  
Platz Straße Nr. Kreis  
Platz (wenn Ausland)

Für Meldepflichtige, die ihren Wohnsitz nicht ausgegeben haben: Zweck und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburts- name und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	Vorname n (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	Familien- stand (ledig, verh., verw., geschied.)	Beruf (genaue Angabe, ob selbstständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag Mo- nat Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Aus- land)	Staats- ange- hörigkeit Reli- gion	Wohnung (Ort, Straße, Haus- nummer) bei der letzten Personenstandsauftnahme (10. Oktober jeden Jahres)	ob zuletzt eigene Wohnung oder bei wem in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch	
1.	<i>Glech Knopf</i> , Anna	<i>wif.</i>	<i>Großan</i>	<i>20 5 10</i>	<i>Hülluecke</i>	<i>d. R. jid</i>	<i>Schwerin</i>	<i>Blau</i>		
	<i>Rychenthal</i>	<i>mir</i>								
	<i>Un- gemeldet für Markt 5</i>									
	<i>10. 4. 34</i>									
	<i>Schwerin i. M., den</i>									
	<i>Stadt-Polizei-amt</i>									
	<i>(Einwohner-Meldeamt.)</i>									
	<i>3. 21. M. 1934</i>									



Din A 4

Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten:

*F. Meier*

Eigenhändige Unterschrift  
des Wohnungsinhabers bei Untermietern:

Eigenhändige Unterschrift  
des Hauseigentümers oder seines Vertreters:

*Verreichen Siech*  
*Hülluecke, den 14. 4. 1934.*  
(Ort)  
(Tag der Abgabe an die Polizei)

Wenden.

# I. REGELN.

§ 1. (1) Meldebehörde ist in Süßland die Ortspolizeibehörde, in den Landgemeinden der Gemeinbevölkerung als Organ der Ortsverwaltung zu verstehen. Ist in einer Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 9 eine betriebsrechte Wohlfahrtsbehörde bestellt, so ist sie die Meldebehörde.  
(2) Beobachtet in einem Ortspolizeibehörde bei bestehender Meldebehörde (Ortsbehörde), so gilt als Meldebehörde die drittligistische Meldebehörde.

§ 2. Wer im Besitz einer Meldebehörde (Ortsbehörde) oder einer anderen Meldebehörde ist und die zu seinem Wohnsitz gehörenden Personen, die er ihm unterstellt, bei einer Meldebehörde (Ortsbehörde) unterstellt hat von seiner Meldebehörde (Ortsbehörde) entfernt abweichen, kann dies und die zu seinem Wohnsitz gehörenden Personen, die er ihnen unterstellt, bei einer Meldebehörde (Ortsbehörde) aufheben, hat sich und die zu seinem Wohnsitz gehörenden Personen, die er ihnen unterstellt, bei einer Meldebehörde (Ortsbehörde) einzurichten; die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz über dauernden Aufenthalt aufgegeben, hat der für seine bisherige Wohnung zuständige Meldebehörde (Ortsbehörde) abnehmen;

§ 3. Wer einen Wohnsitz über dauernden Aufenthalt im Besitz einer Meldebehörde (Ortsbehörde) aufhebt, hat sich und die zu seinem Wohnsitz gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde (Ortsbehörde) anzumelden;

- 4.5. (1) Zu dem zum Haushalt im Sinne des § 2 Abs. 4 gehörenden Personen müssen neben den Familienangehörigen auch bleibende Personen, die als Hausangestellte unter einem anderen Haushalt (§ 2 Abs. 10) aufgenommen sind.  
(2) Personen, die mit einer Wohnung in Wohnungseigentumschaft leben, ohne zu deren Haushalt zu gehören, sind regelmäßig meldepflichtig.  
§ 6. Die Anmeldung (§ 3), die Wohlausweis (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muss höchstens eine Woche nach dem Tage des Zugangs, Ab- und Umgangs schriftlich bei der Meldebehörde (Ortsbehörde) durch Abgabe eines dem § 7 entsprechenden Meldebelegs (Vorbrud a, b, c) in zweifacher, im Falle des § 1 Abs. 2 in dreifacher Ausfertigung erfolgen.  
§ 7. (1) Der Meldebeleg (Vorbrud a, b, c) muss über der bestehenden und der neuen Wohnung folgende Angaben enthalten:  
a) Name (vollständig, Zusatzname ist zu unterscheiden);  
b) Geschlecht; lebt, verheiratet, vermisst, getrennt;  
c) Alter (nun genauer anzugeben, ob zusammen oder ungetrennt, Meldebeleg ist).

c) Geschlechtsnamen;  
1) Vorname, Nachname;  
2) Geburtsort, -jahr, -Geburtsjahr;

3) Nationalität;

4) Religion;

i) ob sie zu meldebenen Personen (dann ist dies im Falle der Meldebehörde (Ortsbehörde) nachzuholen, wenn es kann und wo (Ortsort, Straße, Hausnummer));

ii) ob sie vom Meldebeleg ausgenommen, keinen dauernden Wohnsitz (Sitzort, Anschrift) mehr, Nicht und -Gesetz (nenn Süßland);

iii) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) bei der letzten Verlorenzahme (10. Oktober jeden Jahres);

m) ob sie als meldebare Personen im neuen Wohnort eigene Wohnung beziehen, aber bei sonst in Unterkunft, Schule, Dienst oder zu Besuch wohnen.

(2) Ehefrau und ihre Kinder gleichermaßen werden als meldebare Personen angesehen, falls auf einem Meldebeleg zwei oder mehrere Personen ein besonderer Meldebehörde zu nennen.

§ 8. Gibt Meldebehörde (Ortsbehörde) keine Meldepflicht (§ 2 Abs. 5) vornehmstisch,

§ 9. Meldebehörde hat, falls er nicht selbst Meldebehörde ist, die von ihm unveröffentlichten Meldebehörde dem Haushaltsgenossen oder seinen Beauftragten zur Unterstellung vorlegen und wusann an die Meldebehörde (Ortsbehörde)

entrichten. Wird der Haushaltsgenossen eine juristische Person, so sind die Meldebehörde der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterstellung vorzulegen.

§ 10. Durch Ortspolizeierordnung kann bestimmen werden,

1. daß für die neue und Ummeldung der im § 3 Abs. 2 genannten Personen der Anmeldezeitraum aufzurunden gesetzlich ist;

2. daß, falls der Meldebehörde nicht Wohnungsnachbar (Vermieter) ist, dieser die Meldebehörde militärisch freihält;

3. daß der Haushaltsgenossen oder sein Beauftragter die Meldebehörde an Stelle des Meldepflichtigen der Meldebehörde (Ortsbehörde) einzurichten hat;

4. daß, falls der Haushaltsgenossen oder sein Beauftragter die im § 9 angeordnete Unterstellung verzögert, der Meldebehörde bzw. Wohnungsnachbar den Vorwurf „Unterschiff verweigert“ mit einer kurzen Begründung und seinen Namen auf die Meldeung zu legen und diese an die Meldebehörde (Ortsbehörde) abzugeben hat.

§ 11. Über die Meldeung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Wie solche gilt die Bescheinigung nach Vorbrud 1, falls nicht der Meldebehörde ein drittes, im Falle des § 1 Abs. 2 ein vierst. Schild des Meldebelegs zur Umtastierung vorsteigt, das ihm zu überlassen ist.

III. Meldepflicht bei mehrfachen Wohnsätzen

§ 12. Personen, die ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben, im Besitz einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 9, begründet oder zur Meldeaufnahme Wohnung nehmen, z. B. Galionsarbeiter, unterliegen an diesem Wohnsitz ebenfalls der Meldepflicht nach § 2 bis 10 und haben bei ihrer Meldeung eine von den Meldebehörde des alten Wohnsitzes nach Vorbrud 3 gekürztere zu erstellende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnsitz keinen Meldebehörde nicht vorgefunden haben.

§ 13. Über die Meldebehörde (Ortsbehörde) ist § 13 Abs. 1 die Dauer von zwei Monaten, so ist der Wohnungsnachbar nach § 2 bis 10 meldepflichtig. In diesem Falle hat der Wohnungsnachbar innerhalb einer Woche nach diesem Zeitpunkt die Meldeung mit dem Meldebeleg nach Vorbrud 3 (§ 7) unter Angabe des Tages des Zugangs bei der Meldebehörde zu erläutern.

Bescheinigungsformular.

§ 14. (1) Wer in anderen als den im § 13 Abs. 1 bezeichneten, der gewerblichen Betriebserwerb von fremden Dienstleistungen vorübergehend zu Besuch befindet, kann eine Unterkommen begleiten, hat sich bei der Meldebehörde (Ortsbehörde) unter Angabe des Tages des Zugangs bei der Meldebehörde zu erläutern. In diesem Falle hat der Wohnungsnachbar innerhalb einer Woche nach dem Schluß des Tages des Zugangs bei der Meldebehörde zu erläutern.

(2) Hat der Besuchende dagegen keinen Wohnsitz, aber hat er seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Anmeldung durch den Wohnungsnachbar ohne Meldebehörde auf die Dauer des Aufenthalts § 13 Abs. 1 ohne eine Woche nach dem Tages des Zugangs bei der Meldebehörde zu erläutern.

(3) Die Anmeldung der nach § 13 Abs. 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Tages des Zugangs unter Benutzung des Meldebelegs nach Vorbrud 3 (§ 7) zu erfolgen.